

**Satzung
der
Naturstiftung David.
Die Stiftung des BUND Thüringen**

in Kraft getreten am 12.08.2011

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, einen wirkungsvollen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz zu leisten. Sie strebt insbesondere an, Erkenntnisse und Einsichten in ökologische Zusammenhänge und die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit bewußt zu machen und die Umsetzung und Anwendung bzw. Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in den für den Umwelt- und Naturschutz relevanten Bereichen zu verstärken.

Die Förderung der Stiftung aus den Erträgen des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung bestehenden Grundstockvermögens (Erstausstattung) soll sich darauf beschränken, zur Förderung des Umweltschutzes in den neuen Bundesländern schwerpunktmäßig Projekte in den Bereichen Energieeinsparung, zukunftsorientierte Energien und Naturschutz durchzuführen und zu unterstützen.

Werden der Stiftung weitere Mittel zugewendet - z.B. Zustiftungen, Spenden oder Zuschüsse - oder hat die Stiftung sonstige Einnahmen, die nicht Erträge des Grundstockvermögens der Erstausstattung sind, so sollen diese Mittel auch für andere Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet und im Ausland zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden können, soweit der Zuwendende nicht etwas anderes bestimmt hat.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Naturstiftung David. Die Stiftung des BUND Thüringen“.
2. Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
3. Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Förderung aus den Erträgen des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung bestehenden Grundstockvermögens (Erstaussstattung), die ausschließlich in den neuen Bundesländern vorzunehmen ist:
 - Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung zukunftsorientierter, umwelt- und naturschonender Energien,
 - Konzipierung und Durchführung von Projekten zur Energieeinsparung,
 - Konzipierung und Durchführung von Projekten, welche unmittelbar dem Naturschutz dienen,
 - Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Durchführung von Projekten im Sinne des Absatz 3 a).Weiterhin gelten die die Stiftung betreffenden Bestimmungen (Punkt 3.) des Vergleichsvertrages vom 06. 03. 1997 zwischen dem BUND Landesverband Thüringen und der VEAG Vereinigte Energiewerke AG, die Bestandteil dieser Satzung sind. Insbesondere ist bei der Entscheidung über Projektförderungen § 11 Absatz 2 dieser Satzung zu beachten.
 - b) Förderung aus Mitteln, die nicht die Erträge des Grundstockvermögens (Erstaussattung) betreffen, sondern aus späteren Zuwendungen an die Stiftung oder aus sonstigen Einnahmen der Stiftung stammen. Diese Förderungsmaßnahmen können im gesamten Bundesgebiet und im Ausland verwirklicht werden:
 - Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Anwendung und Umsetzung ökologischer Erkenntnisse in allen für den Umwelt- und Naturschutz maßgeblichen Bereichen, wie beispielsweise Reinhaltung von Luft und Wasser, Verbesserung des Tier- und Pflanzenschutzes sowie der Landschaftspflege, Bekämpfung des Lärms, Abfallbeseitigung, Immissionsschutz u.ä.,
 - Förderung der Umweltbildung durch Verbreitung von Erkenntnissen über die Umweltgefährdung und ökologische Zusammenhänge in der Öffentlichkeit, z.B. im Rahmen von Veröffentlichungen und Informationsveranstaltungen,

- Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Durchführung von Projekten im Sinne des Absatz 3 b).

Projekte im Ausland bedürfen zur Lebzeit des Stifters dessen vorheriger Zustimmung. Existiert der Stifter nicht mehr ist sicherzustellen, dass neue Auslandsprojekte einen Bezug zum Bundesgebiet haben.

4. Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhändlerisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der Naturstiftung David vereinbar sind.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstaussstattung in Höhe von EUR 3.579.043,17 (7.000.000, 00 DEM) in bar. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 4. März 2000 wurden 70.956,83 EUR dem Stiftungskapital zugeführt. Somit beträgt das Stiftungskapital 3.650.000 EUR.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen. Die Art der Vermögensanlage muß mit den ethischen Prinzipien, denen der Stifter verpflichtet ist, in Einklang stehen.
4. Das in der Erstaussstattung der Stiftung bestehende Grundstockvermögen und dessen Erträge sind getrennt von späteren Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen der Stiftung zu verwalten.

§ 4

Verwendung der Vermögensarten und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Präsidium und das Kuratorium.

§ 7

Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus fünf Personen. Mindestens eine Person sollte dem Landesvorstand des Stifters angehören und eine weitere Person sollte ein vom Landesvorstand benanntes Mitglied des BUND Thüringen sein.
2. Das erste Präsidium wird vom Stifter berufen. Danach beruft das amtierende Präsidium jeweils die Mitglieder des neuen Präsidiums auf Vorschlag des Stifters. Der Stifter legt dem Präsidium dazu eine Liste vor, in der die Anzahl der vorgeschlagenen Personen um mindestens eine höher ist als die Anzahl der zu berufenden Personen. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsidentin/ Präsidenten und eine(n) Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Präsidium die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch das neue Präsidium fort. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit gemäß Abs. 2 berufen.
4. Eine vorzeitige Abberufung eines Präsidiumsmitglieds ist durch Beschluß mit drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes des Stifters oder des Präsidiums jederzeit möglich. Das betreffende Mitglied ist nicht stimmberechtigt, muß aber vorher gehört werden.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungspräsidiums

1. Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seine(n) Präsidentin/Präsidenten oder durch die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - c) die Entscheidung über die Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - d) gegebenenfalls die Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung, die Überwachung der Geschäftsführung und der Erlaß einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
 - e) Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung.
3. Das Präsidium hat den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeitnah überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Das Präsidium hat der Landesversammlung des Stifters jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit der Stiftung vorzulegen.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Präsidium berufen. Ziff. 3) Satz 2 des Vergleichsvertrages vom 06. 03. 1997 ist zu beachten.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium und setzt sich verbündet für die Ziele der Stiftung ein.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) Entwicklung von Programmvorschlägen zur Durchführung eigener Projekte der Stiftung,
 - b) Vorschläge zur Vergabe von Aufträgen,
 - c) Beratung und Stellungnahme zu Förderanträgen Dritter,
 - d) fachliche Beratung zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck,
 - e) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere Veröffentlichungen,
 - f) Werbung für Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit,
 - g) Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer andern Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung.
3. Das Kuratorium kann zu bestimmten Projekten oder Themenschwerpunkten in Abstimmung mit dem Präsidium Fachausschüsse bilden.

§ 11 Beschlufassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlufassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der/die Präsident(in) bzw. der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Vizepräsident(in) bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Hinsichtlich Beschlüssen über Projektförderungen steht der VEAG ein Informationsrecht und insofern ein Vetorecht zu, als keine Projekte gefördert werden sollen, die sich gegen die VEAG richten, nach Maßgabe des Vergleichsvertrages vom 06. 03. 1997.
3. Bei Beschlüssen gemäß § 12, Absatz 1 und § 13 dieser Satzung ist eine Beschlufassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
4. Die Stiftungsorgane sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten bzw. Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Präsidium und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Zweck beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe zu kommen.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums.

3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Präsidium und das Kuratorium jeweils mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse gemäß § 12 bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

1. Präsidium und Kuratorium können gemeinsam die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen und auch die Fortführung der Stiftung mit einem geänderten Zweck nicht möglich ist. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Für die Beschlußfassung gilt § 12 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.
3. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BUND Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte der BUND Landesverband Thüringen e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, so fällt das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 15

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaates Thüringen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Erfurt, 17. Juni 2011